



B) Regelungen zu Absenzen von Schüler(inne)n im Sportbereich

1. **Krankmeldungen** seitens der Eltern oder des/der volljährigen Schülers/ Schülerin wirken sich unmittelbar auch auf die Nichtteilnahme am Sportunterricht aus. Es besteht somit kein Unterschied zu einer Krankmeldung für einen sonstigen Unterricht.
2. **Befreiungen aus dem laufenden Unterricht** funktionieren für Sport ebenfalls genauso wie bei anderen Unterrichtsstunden.
3. Des Weiteren muss die Sportlehrkraft über Krankheiten (z.B. Allergien, Asthma, Diabetes, Herzfehler, etc.) schriftlich informiert werden. Die entsprechenden Atteste sind im Sportunterricht vorzuweisen.
4. Sofern ein Schüler oder eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen am Sportunterricht nicht teilnehmen kann (einzelne Sportstunde), so ist dem Lehrer eine **schriftliche Mitteilung** der Eltern oder ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Dabei befreit eine Entschuldigung (Eltern oder Arzt) lediglich von der **aktiven** Teilnahme am Sportunterricht. Das Nachreichen von Entschuldigungen ist in Ausnahmefällen gestattet. Diese sind im Fach der Sportfachlehrkraft zu hinterlegen. Nach drei Werktagen zählt die Nichtteilnahme als unentschuldigtes Fehlen. Diese Regelung gilt auch für Sportarbeitsgemeinschaften und Wahlfächer, für die sich Schüler/-innen einmal entschieden haben.
5. Sollte die aktive Teilnahme am Sportunterricht für länger als 10 Tage nicht möglich sein, so muss in jedem Fall ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden.

Darüber hinaus gelten folgende **pädagogischen Vorgaben** für die Sportlehrkräfte:

1. Die Lehrkraft informiert sämtliche Schüler ihrer Unterrichtsgruppen zu Schuljahresbeginn, dass für den Sportunterricht die **Schulpflicht** gilt. Somit haben Schülerinnen und Schüler, die gesund genug und in der Lage sind, um z. B. den Mathematikunterricht zu besuchen, auch im Sportunterricht **passive Anwesenheitspflicht**.
2. Des Weiteren informiert die Lehrkraft sämtliche Schüler/-innen ihrer Unterrichtsgruppen, dass nur dann, wenn es einen **triftigen Grund** (z.B. Gipsbein, Operation, usw.) gibt, der eine auch zusehend-passive Teilnahme am Sportunterricht **verhindert**, oder wenn die Teilnahme am Sportunterricht mit hoher Wahrscheinlichkeit **schädlich** für die Gesundheit des/der Schüler/-in wäre und ein **ärztliches Attest** vorliegt, eine Beurlaubung für die Sportstunden in Randstunden bei der Schulleitung beantragt werden kann. Dies sollte in Absprache mit der jeweiligen Sportlehrkraft geschehen.
3. Unentschuldigtes Fehlen dagegen wird sofort festgestellt und ggf. mit einer pädagogischen Maßnahme oder einer Ordnungsmaßnahme bedacht.